



21. Juli 2025

11. Sitzung des Gemeinderates

vom 21. Juli 2025
im Sitzungszimmer Bäramsle

Öffentliches Protokoll

Anwesend	Claudia Carruzzo, Gemeindepräsidentin Sébastien Hamann Nicole Schwalbach Nicole Degen-Künzi, Protokoll
Abwesend	Sascha Fässler und Glenn Steiger, beide entschuldigt
Gäste	Peter Riesterer Jeannine Gschwind, Finanzverwalterin
Besucher	-
Dauer	17.30 – 20.00 Uhr

Traktanden

133	012.2	Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung / Legislative und Exekutive Genehmigung Protokoll der Sitzung vom 23. Juni 2025
134	012.2	Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung / Legislative und Exekutive Zuschriften und Informationen
135	923.1	Finanzen und Steuern / Gemeindefinanzen Genehmigung und Anweisung der offenen Rechnungen
136	922.1	Finanzen und Steuern / Gemeindefinanzen Finanzplan 2026 – 2030, 1. Lesung
137	011.1	Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung / Legislative und Exekutive Rechtskraftbescheinigung und Rückblick Gemeindeversammlung
138	130	Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung / Rechtssprechung Wahl Friedensrichter

- 139 680.1 **Verkehr / Öffentlicher Verkehr**
Abklärung zur Realisierbarkeit und Umsetzung Pick-e-Bike
- 140 121.1 **Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung / Polizei, Ordnungsdienst**
Anlassbewilligung
- 141 900.1 **Finanzen und Steuern / Recht**
Teilrevision-Steuerreglement und Grundsatzentscheid Einheitsbezug
- 142 611.1 **Verkehr / Verkehr allgemein**
Beschlussfassung der Massnahmen für die Einführung von Tempo 30 in der Mühlemattstrasse
- 143 026.3 **Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung / Verwaltungsgebäude (Bauliches, Verwaltung)**
Ausnahmeregelung regelmässige unentgeltliche Nutzung des Bäramsle-saals
- 144 862.1 **Unter Ausschluss der Öffentlichkeit Volkswirtschaft / Energie**
Vergabe Umrüstung öffentliche Strassenbeleuchtung
- 145 646.1 **Unter Ausschluss der Öffentlichkeit**
Verkehr / Werkhof
Personalgeschäft
- 146 012.1 **Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung / Legislative und Exekutive**
Geschäftskontrolle
- 147 012.2 **Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung / Legislative und Exekutive**
Orientierungen und Diverses

://: Die Traktandenliste wird genehmigt und Eintreten ist beschlossen.

133 012.2 Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung / Legislative und Exekutive
Genehmigung Protokoll der Sitzung vom 23. Juni 2025

Klassifizierung
Öffentlich

Beschluss
Das öffentliche und nicht-öffentliche Protokoll vom 23. Juni 2025 wird einstimmig genehmigt.
Die Gemeindeschreiberei wird gebeten, die entsprechenden Protokollauszüge zur Unterschrift und die Version für auf die Homepage vorzubereiten.

134 012.2 Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung / Legislative und Exekutive
Zuschriften und Informationen

Klassifizierung

Öffentlich

Ausgangslage

Dem Gemeinderat liegen die aktuellen Zuschriften und Informationen vor. Es wird lediglich das Deckblatt bzw. die erste Seite gescannt. Wer Interesse für die eine oder andere Zuschrift hat, bekundet dies der Verwaltung. Die Unterlagen werden ihm elektronisch oder händisch zugestellt.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Zuschriften und Informationen zur Kenntnis.

135 923.1 Finanzen und Steuern / Gemeindefinanzen
Genehmigung und Anweisung der offenen Rechnungen

Klassifizierung

Öffentlich

Beschluss

1. Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Zahlungsanweisungsliste mit Total 60 Zahlungen im Wert von Fr. 83'738.37 einstimmig zu und gibt die Rechnungen zur Zahlung frei.
2. Information an:
 - Finanzverwaltung
 - Archiv

136 22.1 Finanzen und Steuern / Gemeindefinanzen
Finanzplan 2026 – 2030, 1. Lesung

Klassifizierung
Öffentlich

Sachverhalt

Der Finanzplan muss ein Mal pro Jahr durch den Gemeinderat genehmigt werden. Dies erfolgt vor der Budgetphase, damit bei der detaillierten Budgetierung ein Gesamtüberblick vorliegt.

Der Finanzplan zeigt die Entwicklung der Finanzsituation der Gemeinde in den kommenden 5 Jahren auf. Er basiert auf der letzten abgeschlossenen Rechnung (2024) und dem letzten Budget (2025), Annahmen zu der Teuerungsentwicklung beim Personal- und Sachaufwand, bei der Steuer- und Einwohnerentwicklung und den bekannten Investitionen der kommenden 5 Jahre. Der Finanzplan ist eine Hochrechnung anhand gewisser Parameter. Er widerspiegelt jedoch nie die aktuelle und zukünftige Situation des wirtschaftlichen Umfelds.

Rechtliches

Gemeindegesezt § 138

Finanzielles

Keine Auswirkungen

Antrag

1. Besprechung und Genehmigung Finanzplan 2026 – 2030

Erwägungen

Die Finanzverwalterin präsentiert den Finanzplan. Die Parameter entsprechen in etwa den Vorjahren und Erfahrungswerten. Sie stellt den Investitionsplan sowie die weitere Entwicklung des Finanzhaushalts vor.

Aus der Beratung geht hervor, dass

- a) die Kommissionen im nächsten Jahr bereits im Frühling angeschrieben werden, um ihr 5-Jahres Investitionen frühzeitig bekannt zu geben
- b) wir eine Information vom Abwasserverband Leimental (AVL) zur Abrechnung des Projekts Sanierung ARA Birsig erhalten haben. Wir wurden darüber informiert, dass auf Grund diverser verschobener Arbeiten und Projektanpassungen die definitive Abschlussrechnung nicht vor 2026 zu erwarten ist. Ausserdem wird die Abschlussrechnung den Projektkredit, welcher an der Delegiertenversammlung vom 18. September 2018 festgehalten wurde, vollständig ausnützen und dieser wird nicht ausreichen. Das Gesamtprojekt wird voraussichtlich mit 21.95 Mio. Franken abgerechnet. Der Anteil der AVL-Gemeinden beträgt 5.11 Mio. Franken und wird für den AVL ca. 1.1 Mio. Franken höher ausfallen als ursprünglich budgetiert. Aufgeteilt nach den gültigen Einwohner-Gleichwerten bedeutet dies für Bättwil, dass wir für das kommende Jahr nochmals Fr. 184'437.- budgetieren müssen. Wir fordern von der AVL, dass sie eine detaillierte Kostenaufstellung der Mehrkosten sowie Auskunft darüber, wer diese wann genehmigt hat, von der ARA Birsig verlangen.
- c) die allgemeinen Vorgaben zu den Teuerungen Personalaufwand auf 0.5 % angehoben werden müssen.
- d) der Steuerfuss aufgrund der prognostizierten Aufwandüberschüsse in den nächsten Jahren bei 122 % bleiben soll und nicht gesenkt werden kann.

Beschluss

1. Der Finanzplan 2026 – 2030 wird mit oben genannten Änderungen genehmigt und an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025 zur Kenntnisnahme vorgelegt.
2. Protokollauszug geht an:
 - Gemeindeschreiberei für Gemeindeversammlung
 - Finanzbuchhaltung
 - Archiv

137 011.1 Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung / Legislative und Exekutive
Rechtskraftbescheinigung und Rückblick Gemeindeversammlung

Klassifizierung

Öffentlich

Sachverhalt

Die Rechnungsgemeindeversammlung gehört bereits wieder der Vergangenheit an. Die Resultate der Versammlung stimmen zuversichtlich. Jetzt geht es darum, den Vollzug der Beschlüsse zu organisieren und andererseits einen Rückblick zu ziehen.

Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung hat folgende Beschlüsse getroffen:

1. das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 wurde genehmigt
2. der Teil-Revision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) wurde zugestimmt
3. die Jahresrechnung 2024 inkl. der Nachtragskredite und der Ergebnisverwendung wurde genehmigt
4. der Jahresrechnung der Forstbetriebsgemeinschaft Am Blauen wurde zugestimmt
5. der Wahl der Revisionsstelle für die Legislatur 2025 – 2029 wurde ebenfalls zugestimmt

Den Vollzug der Beschlüsse hat der Gemeinderat sicherzustellen.

Rechtskraft

Gegen Entscheide der Gemeindeversammlung kann Beschwerde erhoben werden. Die Beschlüsse sind öffentlich publiziert worden, die Frist ist ungenutzt abgelaufen und die Geschäfte sind deshalb in Rechtskraft erwachsen.

Rückblick

Die Auftritte und das Gesamtbild der Versammlung waren positiv. Auch die Anzahl Teilnehmende ging in Ordnung.

Finanzielles

Keine Auswirkungen

Anträge Kenntnisnahme

1. Der Gemeinderat nimmt die Rechtskraft der Entscheide der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.

Anträge Vollzug

1. Die Teil-Revision der Dienst- und Gehaltsordnung kann lanciert werden.
2. Die Wahl der Revisionsstelle für die Legislatur 2025 – 2029 kann umgesetzt werden.
3. Jahresrechnung 2024: Die Finanzverwaltung wird beauftragt, die Rechnung 2024 mit den nötigen Unterlagen dem Kanton einzureichen.

Erwägungen

keine

Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt die Rechtskraft der Entscheide der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.
2. Die Teil-Revision der Dienst- und Gehaltsordnung kann lanciert und zur Genehmigung ans Amt für Gemeinden gesendet werden.
3. Die Wahl der Revisionsstelle für die Legislatur 2025 – 2029 kann umgesetzt werden.
4. Die Finanzverwaltung wird beauftragt, die Rechnung 2024 mit den nötigen Unterlagen dem Kanton einzureichen.
5. Die Finanzverwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Jahresrechnung der Forstbetriebsgemeinschaft Am Blauen 2024 und die neue Entscheidungskompetenz ab 2025 der Verwaltung des FBG zu melden.
6. Protokollauszug geht an:
 - Gemeindeschreiberei
 - Finanzverwaltung
 - Archiv

Klassifizierung

Öffentlich

Sachverhalt

Im Jahre 2025 finden wiederum die kantonalen, regionalen und kommunalen Gesamterneuerungswahlen statt.

Gemäss dem Gesetz über die Gerichtsordnung des Kantons Solothurn beginnt die Amtsperiode der Friedensrichterinnen und Friedensrichter jeweils am 1. August nach den Kantons- und Regierungsratswahlen. Da die Wahl zwingend vor Beginn der neuen Amtsperiode erfolgen muss, kann sie nicht zusammen mit der Wahl der übrigen Kommissionsmitglieder am 11. August 2025 durchgeführt werden.

Der Gemeinderat ist für die Wahl zuständig und wird die Friedensrichterin oder den Friedensrichter am 21. Juli 2025 bestimmen. Die Ausschreibung der Wahl erfolgte in der ersten Ausgabe des Bärmsleblatts Anfang Februar 2025. Stimmberechtigte, die sich für das Amt interessieren, konnten sich bis am Montag, 2. Juni 2025, 17:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung melden. Es ist eine «Bewerbung» rechtzeitig bei der Verwaltung eingegangen.

Rechtliches

Die rechtlichen Grundlagen sind im Merkblatt über die Amtsperioden vom Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn aufgeführt.

Finanzielles

Keine Auswirkungen

Antrag

1. Der Gemeinderat wählt Thomas Kötter, bisher, zum Friedensrichter der Gemeinde Bättwil für die Amtsperiode 2025 – 2029.

Erwägungen

keine

Beschluss

1. Der Gemeinderat wählt Thomas Kötter, bisher, zum Friedensrichter der Gemeinde Bättwil für die Amtsperiode 2025 – 2029.
2. Wahlbestätigung geht an:
 - Thomas Kötter
3. Protokollauszug geht an:
 - Gemeindeschreiberei
 - Archiv

139 680.1 Verkehr / Öffentlicher Verkehr
Abklärung zur Realisierbarkeit und Umsetzung Pick-e-Bike

Klassifizierung
Öffentlich

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 28. April 2025 beschlossen, vertiefte Abklärungen zur Realisierbarkeit und Umsetzung einer Pick-e-Bike-Station in Bättwil vorzunehmen.

Die Abklärungen bei der Firma Pick-e-Bike ergaben, dass die jährlichen Kosten für die Einrichtung und den Betrieb einer Station bei Fr. 3'000.- liegen. Für jede zusätzliche Station fallen jährlich Fr. 2'000.- an. Bei den zwei angedachten Standorten würde dies für die Gemeinde Bättwil jährliche Kosten in der Höhe von Fr. 5'000.- bedeuten.

Pilotprojekte zur Einführung neuer Standorte werden von Pick-e-Bike nicht mehr angeboten, da das Sharing-System im Leimental bereits etabliert ist. Eine in der Vergangenheit durchgeführte Testphase in Flüh zeigte, dass die Nutzung durch die lokale Bevölkerung eher gering ausfiel.

Angesichts dieser Erkenntnisse ist vom Gemeinderat abzuwägen, ob Aufwand und erwarteter Nutzen in einem sinnvollen Verhältnis stehen und ob die Umsetzung einer oder mehrerer Stationen in Bättwil weiterverfolgt werden soll.

Rechtliches

-

Finanzielles

Fr. 5'000.- pro Jahr (neues Konto unter Kontoplan Nr. 6 müsste eröffnet werden; Nachtragskredit)

Antrag

1. Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der Abklärungen zur Kenntnis.
2. Es ist zu entscheiden, ob die Gemeinde Bättwil das Angebot von Pick-e-Bike mit jährlichen Kosten von Fr. 5'000.- für zwei Stationen realisieren möchte oder ob auf eine Umsetzung verzichtet wird.

Erwägungen

Aus der Beratung geht hervor, dass

- a) insbesondere die Aussage, dass die Nutzung durch die Bevölkerung in der Testphase in Flüh eher gering ausfiel, für den Entscheid wichtig ist.
- b) der Bedarf dadurch für diese Kosten nicht gegeben ist.
- c) unser Dorf ziemlich verzettelt ist und um dieses gut abdecken zu können, mehrere Punkte realisiert werden müssten. Dies kommt für den Gemeinderat aufgrund des Bedarfs und der Kosten nicht in Frage.
- d) die Diskussion wieder geführt werden kann, wenn sich alle Gemeinden des solothurnischen Leimentals über eine Umsetzung unterhalten.

Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der Abklärungen zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschliesst mit Mehrheitsentscheid aufgrund der geringen Nachfrage und den verhältnismässig hohen Kosten auf die Einführung von Pick-e-Bike in Bättwil zu verzichten.
3. Protokollauszug an:
 - Werk- und Umweltkommission
 - Archiv

140 121.1 Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung / Polizei, Ordnungsdienst
Anlassbewilligung

Klassifizierung

Öffentlich

Sachverhalt

Am 16. Juni 2025 hat Herr F. Graf vom Reitsportzentrum St. Jakob das Gesuch um Erteilung einer Anlassbewilligung für seinen Event «Springkonkurrenz PNW-Final» fristgerecht eingereicht.

Dieser findet am Sonntag, 24. August 2025, von 08.00 bis 18.00 Uhr auf dem Areal des Reitsportzentrums St. Jakob im Friesigraben, 4112 Bättwil, statt.

Rechtliches

Reglement über Anlassbewilligungen und deren Gebühren

Finanzielles

Gemäss gültigem Reglement über Anlassbewilligungen und deren Gebühren werden dem Veranstalter für die Bewilligung Fr. 50.- in Rechnung gestellt.

Antrag

1. Der Gemeinderat bewilligt die Springkonkurrenz.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bewilligung mit der Rechnung zu versenden.

Erwägungen

keine

Beschluss

1. Der Gemeinderat bewilligt die Springkonkurrenz.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bewilligung mit der Rechnung zu versenden.
3. Verfügung geht an:
 - Weekend des Pferdes, Felix Graf
 - Polizei Kanton Solothurn, Sicherheitsabteilung, Verkehrstechnik, Werkhofstrasse 10, 4702 Oensingen
 - Polizeiposten Mariastein, Klosterplatz 21, 4115 Mariastein
 - Technischer Dienst
 - Feuerwehrverbund Egg, Benkenstrasse 17, 4108 WitterswilProtokollauszug an:
 - Finanzverwaltung
 - Gemeindeschreiberei
 - Archiv

Klassifizierung

Öffentlich

Sachverhalt

Unser Steuerreglement stammt aus dem Jahr 2000. Im 2007 haben die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn eine grössere Revision des Steuergesetzes gutgeheissen. Die Änderungen und die neuen Bestimmungen wirkten sich auch auf die Steuerreglemente der Gemeinden aus. Dessen Bestimmungen gehen in der Regel als übergeordnetes Recht vor, auch wenn das Reglement noch nicht an das revidierte Gesetz angepasst ist. Von daher drängte sich eine sofortige Angleichung nicht auf. Auf Empfehlung des Steueramtes des Kantons Solothurn soll das geltende Steuerreglement dennoch der neuen Rechtslage angepasst werden. Das Steueramt des Kantons Solothurn hat den Gemeinden ein Musterreglement mit Erläuterungen zugestellt. Eine Anpassung wurde nie vollzogen. In der Zwischenzeit hat sich einiges verändert. Seit einiger Zeit besteht die Möglichkeit des freiwilligen Einheitsbezugs des Kantons. Im Zuge der notwendigen Teil-Revision des Steuerreglements soll der Gemeinderat über die Thematik des Einheitsbezugs im Sinne eines Grundsatzes befinden.

Notwendige gesetzliche Änderungen

Unser Reglement soll deshalb einer Teilrevision unterzogen werden. Neben der Angleichung an die kantonale Gesetzgebung und das Musterreglement wurde unter anderem auch das Layout angepasst. Da Gebühren nicht wie usanzgemäss im Gebührenreglement bzw. mit der Liste der Gebührensammlung geregelt sind, soll die Mahngebühr im Reglement geregelt sein.

Projekt «Freiwilliger Einheitsbezug»

Mit dem «Freiwilligen Einheitsbezug» besteht für die Einwohner- und Kirchgemeinden neu die Möglichkeit, den Bezug für ihre Steuern dem kantonalen Steueramt zu übergeben. Die steuerpflichtigen Personen werden dadurch nur noch eine Rechnung erhalten, zudem ist nur noch eine Inkassostelle für sie zuständig. Nebst den Gemeindesteuern kann das kantonale Steueramt auch die Feuerwehersatzabgabe für die Einwohnergemeinden einfordern.

Der «Freiwillige Einheitsbezug» stellt ein Angebot des Kantons an die Einwohner- und Kirchgemeinden dar. Das heisst, es ist den Gemeinden freigestellt, ob sie weiterhin den Steuerbezug selber vornehmen oder diesen an den Kanton übertragen wollen. Auch zeitlich macht der Kanton keine Vorgaben. Die Einwohner- und Kirchgemeinden können zu einem beliebigen Zeitpunkt, jeweils ab Beginn eines neuen Steuerjahres, den Einheitsbezug umsetzen, erstmals ist dies ab dem 1. Januar 2024 möglich.

Das Angebot umfasst folgende Leistungen und Vorteile für die Gemeinden:

- Inkassoprozess für die Einforderung (Gemeinde-, Kirchgemeindesteuern, Feuerwehersatzabgaben) inklusive Betriebs- und Verwertungskosten
- Monatlicher Steuerabschluss durch das kantonale Steueramt für die Gemeinde
- Steuerpflichtige erhalten nur noch eine Rechnung und kommunizieren nur noch mit einer Stelle
- Kosten für Wartung, Schulung, Support und Weiterentwicklung der Informatik entfallen für die Gemeinden
- Gemeinden erhalten Einsicht in die relevanten Daten (Veranlagungen, Steuerrechnung, Inkassostände etc.)

Den Einwohnergemeinden werden pro definitive Veranlagung jährlich 10 Franken in Rechnung gestellt. Mit Stand 2025 wird aber erwartet, dass die Kosten angehoben werden könnten. Die Umsetzung respektive Einführung mit Pilotgemeinden startete am 1. Januar 2024. Für den Einheitsbezug wird eine Teilrevision des Steuerreglements notwendig sein. Die reformierte

Kirchgemeinde ist seit 1. Januar 2024 und die katholische Kirche ab dem 1. Januar 2026 im Einheitsbezug.

Der Gemeinderat soll im Grundsatz beschliessen, dass Steuerreglement einer längst fälligen Teil-Revision zu unterziehen. Vorgängig soll er sich jedoch auch zum Einheitsbezug äussern. Dieser hat einen Einfluss auf das Steuerreglement.

Rechtliches

Die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Reglemente sind nur gültig, wenn sie vom Regierungsrat (RR) resp. Departement genehmigt worden sind (§ 209 Gemeindegesetz; GG; BGS 131.1). Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt (§ 210 GG). Wenn das Gesetz eine kantonale Genehmigung von Gemeindeordnungen, Gemeindereglementen, Statuten und Reglementen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und ähnlichen Erlassen vorschreibt, werden sie von jenem Departement genehmigt, dessen Sachgebiet sie betreffen (§ 5 Delegationsgesetz; BGS 122.131). Das Steuerreglement ist eines der genehmigungspflichtigen Reglemente und wird – nachdem es von der Gemeindeversammlung genehmigt wurde - vom Finanzdepartement geprüft.

Finanzielles

Keine Auswirkungen

Antrag

1. Der Gemeinderat nimmt die Anpassungen zur Kenntnis und beschliesst die Teilrevision des Steuerreglements anzugehen.
2. Der Gemeinderat diskutiert den Einheitsbezug und legt das weitere Vorgehen fest.
3. Die Teilrevision des Steuerreglements – unabhängig des Einheitsbezugs - wird an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2025 vorgelegt.

Erwägungen

Aus der Beratung geht hervor, dass

- a) die Teilrevision nötig ist,
- b) der Einheitsbezug für kleine Gemeinden einen klaren Vorteil bietet, diese entlastet und die Stellvertretungsproblematik regelt,
- c) diese Lösung finanziell ebenfalls attraktiv ist,
- d) für den Steuerzahler die Abrechnung und Handhabung einfacher wird, da alle Steuern auf einer Steuerabrechnung aufgeführt werden und dadurch nur noch ein Kontakt nötig ist.

Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt die Anpassungen zur Kenntnis und beschliesst die Teilrevision des Steuerreglements anzugehen. Die Finanzverwaltung wird beauftragt, die Teilrevision zusammen mit der Gemeindepräsidentin und dem ressortzuständigen Gemeinderat zu Handen des Gemeinderates vorzubereiten.
2. Der Gemeinderat vertagt die Diskussion über den Einheitsbezug auf eine spätere Sitzung, an der alle Gemeinderäte anwesend sind.
3. Die Teilrevision des Steuerreglements – unabhängig des Einheitsbezugs - soll an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2025 vorgelegt werden.
4. Protokollauszug geht an:
 - Gemeindeschreiberei
 - Finanzverwaltung
 - Archiv

142 611.1

Verkehr / Verkehr allgemein

Beschlussfassung der Massnahmen für die Einführung von Tempo 30 in der Mühlemattstrasse

Klassifizierung

Öffentlich

Sachverhalt

An der Sitzung vom 13. Januar 2025 hat der Gemeinderat beschlossen, in der Mühlemattstrasse ebenfalls eine Tempo-30-Zone umzusetzen. Die Firma Märki AG hat die Pläne mit den notwendigen Signalisationen und Markierungen vorbereitet. Diese wurden danach vom Kantonalen Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) geprüft und nach geringfügigen Anpassungen genehmigt. Bevor die Pläne im nächsten Schritt publiziert werden können, muss der Gemeinderat die eingezeichneten Verkehrsmassnahmen für die neue Zonensignalisation begründen und beschliessen. Dies betrifft folgende Massnahmen (Begründung in Klammer):

- Neue Tempo-30 Signale (Einführung Tempo 30-Zone in der Mühlemattstrasse)

Nach dem Gemeinderatsbeschluss kann die Publikation gemäss Publikationsvorschlag (inkl. Datum Gemeinderatsbeschluss und Plannummern samt Datum) im Wochenblatt erfolgen. Gehen innerhalb der Frist keine Beschwerden beim AVT ein, werden die Massnahmen danach zur Umsetzung verfügt.

Rechtliches

Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)

Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)

Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3)

Finanzielles

6150.5010.02 Investitionskredit Tempo 30

Antrag

1. Der Gemeinderat beschliesst die vom AVT geprüfte Planvorlage mit den eingezeichneten Massnahmen.
2. Nach dem Gemeinderatsbeschluss erfolgt die Publikation gemäss Publikationsvorschlag (inkl. Datum Gemeinderatsbeschluss und Plannummern samt Datum) durch die Gemeindeverwaltung im Wochenblatt.
3. Nach Erhalt der Verfügung werden die noch fehlenden Signalisationen bei der zuvor mit der Umsetzung der Tempo-30 Massnahmen beauftragten Firma Stöcklin AG bestellt.

Erwägungen

Aus der Beratung geht hervor, dass

- a. der Antrag, auch in der Mühlemattstrasse Tempo 30 einzuführen, aus der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 stammt
- b. keine separate Kostenaufstellung für die Signalisation vorliegt – der Gemeinderat aber davon ausgeht, dass die Kosten im Verhältnis im gleichen Rahmen liegen wie bei den anderen Strassen und noch in den bereits gesprochenen Investitionskredit passen.

Beschluss

1. Der Gemeinderat beschliesst die vom AVT geprüfte Planvorlage mit den eingezeichneten Massnahmen.
2. Nach dem Gemeinderatsbeschluss erfolgt die Publikation gemäss Publikationsvorschlag (inkl. Datum Gemeinderatsbeschluss und Plannummern samt Datum) durch die Gemeindeverwaltung im Wochenblatt.
3. Nach Erhalt der Verfügung werden die noch fehlenden Signalisationen bei der zuvor mit der Umsetzung der Tempo-30 Massnahmen beauftragten Firma Stöcklin AG bestellt.
4. Protokollauszug an:
 - Ingenieurbüro Märki AG, 4106 Therwil
 - Werk- und Umweltkommission
 - Technischer Dienst
 - Gemeindeschreiberei
 - Finanzverwaltung
 - Archiv

- 143 026.3 Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung / Verwaltungsgebäude (Bauliches, Verwaltung)**
Ausnahmeregelung regelmässige unentgeltliche Nutzung des Bäramslesals

Klassifizierung

Öffentlich

Sachverhalt

Eine Einwohnerin ist mit der Bitte an die Gemeinde herangetreten, den Bäramslesaal einmal wöchentlich unentgeltlich für QiGong-Stunden für Seniorinnen und Senioren zur Verfügung zu stellen.

Diese Stunden werden bisher in Witterswil in einem gemieteten Raum angeboten, der ab Herbst 2025 nicht mehr zur Verfügung steht.

Sie möchte den Kurs als Angebot für Seniorinnen und Senioren anbieten und würde gegebenenfalls einen Kostenbeitrag zur Deckung ihrer eigenen Unkosten verlangen, ohne Gewinn. Sie möchte das Angebot deshalb als gemeinnützig verstanden wissen.

Grundsätzlich ist es sehr zu begrüßen, dass die Einwohnerschaft von Bättwil sich für die Seniorinnen und Senioren der Gemeinde engagiert, was unterstützt werden sollte.

Die Anfrage wurde durch den bereits einmal monatlich im Bäramslesaal stattfindenden Seniorentrëff angestossen.

Da in der Nutzungsordnung bisher keine Regelung zur regelmässigen wiederkehrenden Nutzung vorhanden ist, entscheidet der Gemeinderat, ob bzw. in welcher Form die Nutzung der oben beschriebenen Formate erfolgen kann bzw. soll.

Eine Anpassung der Nutzungsordnung soll zeitnah durch die Betriebs- und Unterhaltskommission erfolgen.

Rechtliches

Nutzungsbestimmungen Gemeindezentrum Bäramsle

Finanzielles

Keine Auswirkungen

Antrag

1. Genehmigung der wöchentlichen Nutzung des Bäramslesals für QiGong-Stunden für Seniorinnen und Senioren.
2. Sollte der Unkostenbeitrag verlangt werden, wird ein vom Gemeinderat noch zu bestimmender Betrag als Semestermiete erhoben werden.
3. Werden die Stunden jedoch unentgeltlich angeboten, kann auf eine Semestermiete verzichtet werden, da es sich um ein gemeinnütziges Angebot handelt, das unseren Seniorinnen und Senioren zugutekommt und als kultureller Beitrag an das Gemeindeleben verstanden werden kann.
4. Genehmigung des Formats des Seniorentreff durch den Gemeinderat analog dem QiGong-Angebot.

Erwägungen

Aus der Beratung geht hervor, dass

- a) der Seniorentreff ein Angebot ist, welches aus dem Spielabend der Jugend-, Sport- und Kulturkommission hervorging, also von der Gemeinde initiiert wurde. Das Qi-Gong ist ein (kostenpflichtiges) Angebot einer Privatperson.
- b) seit der ursprünglichen Anfrage das Angebot mündlich immer wieder angepasst wurde (kostenlos, nur für Senior*innen). Davon ist auf der Homepage und in den Inseraten nichts

ersichtlich. Auf der Homepage stand ein Preis von Fr. 20.- pro Mal pro Teilnehmer, damit gilt das Angebot als kommerziell (es wird «Eintritt» verlangt).

- c) eine wöchentliche Nutzung sich von einer monatlichen Nutzung unterscheidet.
- d) der Kurs nicht prioritär behandelt werden würde.
- e) die Nutzung nur ohne Lärm möglich ist.
- f) den Teilnehmenden keine Parkplätze beim Gemeindezentrum zur Verfügung stehen.
- g) es fraglich ist, ob der Seniorentreff genehmigt werden muss, da es sich um ein Angebot der Gemeinde handelt.

Beschluss

1. Die Anfrage zeigt einige Unklarheiten im Reglement zur Nutzung des Gemeindesaals auf, weshalb dieses der Betriebs- und Unterhaltskommission (BuK) zur Überarbeitung weitergeleitet wird. Die Richtlinien für eine regelmässige Nutzung müssen im Reglement festgelegt werden, damit für alle Nutzer die gleichen Voraussetzungen gelten.
2. Die BuK wird beauftragt, das Reglement zu überarbeiten und sich auch über Semester-mieten oder dergleichen Gedanken zu machen.
3. Anschliessend muss die überarbeitete Version des Reglements zur Nutzung des Gemeindesaals durch den Gemeinderat genehmigt werden. Erst dann tritt es in Kraft.
4. Die Anträge 1-4 werden damit hinfällig, respektive nach der Genehmigung des neuen Reglements wieder behandelt.
5. Protokollauszug geht an:
 - Betriebs- und Unterhaltskommission
 - Gemeindeschreiberei
 - Archiv

144 862.1 **Unter Ausschluss der Öffentlichkeit**
Volkswirtschaft / Energie
Vergabe Umrüstung öffentliche Strassenbeleuchtung

Klassifizierung
Nicht-öffentlich

145 646.1 **Unter Ausschluss der Öffentlichkeit**
Verkehr / Werkhof
Personalgeschäft

Klassifizierung
Nicht-öffentlich

**146 012.1 Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung / Legislative und Exekutive
Geschäftskontrolle**

Klassifizierung

Öffentlich

Sachverhalt

Die Hauptziele einer Geschäftskontrolle sind die Übersicht und Kontrolle über Anzahl, Art und Status der laufenden, sistierten und abgeschlossenen Geschäfte und Dossiers, die Kontrolle der Fristen und Termine und das einfache Weiterleiten von Geschäften innerhalb der Administration. Die Kanzlei führt diese und unterbreitet diese periodisch dem Gemeinderat.

Rechtliches

Geschäftsordnung des Gemeinderates

Finanzielles

Keine Auswirkungen

Antrag

1. Der Gemeinderat nimmt die Geschäftskontrolle zur Kenntnis, berät und ergänzt diese.

Erwägungen

Aus der Beratung geht hervor, dass

a) bereits einige Pendenzen erledigt sind und somit von der Geschäftskontrolle gestrichen werden können.

Beschluss

1. Der Gemeinderat hat die Geschäftskontrolle beraten, ergänzt und zur Kenntnis genommen. Die Gemeindeschreiberin wird gebeten, diese zu aktualisieren und erneut für die Sitzung vom 22. September 2025 zu traktandieren.
2. Information an:
 - Gemeindeschreiberei

147 012.2 Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung / Legislative und Exekutive
Orientierungen und Diverses

Klassifizierung

Öffentlich

Sébastien Hamann

Die Igel in der Schweiz sind zunehmend gefährdet und werden auf der Roten Liste als «potenziell gefährdet» geführt. Dies ist vor allem auf den Verlust von Lebensraum durch menschliche Einflüsse wie intensive Landwirtschaft, Strassenbau und die Zersiedelung zurückzuführen. Die Igelhilfe Schweiz setzt sich für den Igelschutz- und Biodiversitätsprojekte in der ganzen Schweiz ein und der Gemeinderat beschliesst, diese mit Fr. 50.- zu unterstützen, wenn die Kosten noch ins Budget 2025 passen.

Ende der Sitzung: 20.00 Uhr

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindegeschreiberin:

Claudia Carruzzo

Nicole Degen-Künzi